

Entwurf

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung

(Stand: 18.06.2020)

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufsaufgaben“ werden die Worte „der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Berufsaufgaben“ durch die Worte „Die Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. die Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,

3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 4 bis 6.

dd) In der neuen Nummer 4 werden nach dem Wort „Sachverständigen-“ das Wort „Lehr-“ und ein Komma eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„4Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragsstellende Person die

Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung besitzt.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „einen“ die Worte „im Ausland ausgestellt“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden im letzten Halbsatz die Wörter „2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch die Wörter „2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 vom 15.04.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe Nummer 1 und nach den Worten „eingetragen ist oder war“ das Wort „oder“ werden gestrichen und ein Punkt eingefügt.

b) Nr. 2 wird gestrichen.

6. § 16 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“

7. Die Überschrift des Fünften Kapitels im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

„Juniormitgliedschaft“

8. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Liste der Juniormitglieder

(1) In die Liste der Juniormitglieder wird auf Antrag eingetragen (Juniormitglied), wer

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,
2. über einen Studienabschluss verfügt, der zur Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 bis 5 berechtigt und
3. eine solche berufspraktische Tätigkeit aufgenommen hat.

(2) Für das Eintragungsverfahren gilt § 12 entsprechend.

(3) ¹Für die Streichung von Eintragungen gilt § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ist auch zu streichen, wenn das Juniormitglied

1. in die Architektenliste eingetragen wurde,
2. trotz eines schriftlichen Hinweises der Architektenkammer auf die Folgen innerhalb von drei Monaten nach dem Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in der Architektenliste stellt, oder
3. die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat und die Architektenkammer dies feststellt.

³ Nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten wird unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nr. 3 endgültig aufgegeben hat.

(4) Das in der Liste der Juniormitglieder eingetragene Juniormitglied ist zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 1 nicht berechtigt.

§ 19

Nicht anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Juniormitglieder.“

9. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „wurde“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Punkt eingefügt.

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 4 die Worte „soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen“ durch die Worte „kann die Frist nach Satz 3 auf Antrag oder von Amts wegen angemessen über ein Jahr hinaus verlängert werden“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pflichtmitglieder“ werden die Worte „und die Juniormitglieder“ eingefügt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Worte „Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ durch das Wort „Juniormitglieder“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs einer Fachrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und insoweit in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und auf Anforderung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen Stellung zu nehmen,“

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „in § 16 genannten Gesellschaften“ wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Die Worte „sowie auf die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ werden gestrichen.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Architektenkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen enthalten muss.

(3) ¹Die Architektenkammer erlässt eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Pflichtmitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,

2. in welchen Fällen von der Fortbildungspflicht befreit werden kann,

3. welchen angemessenen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen,

4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Architektenkammer anerkannt werden und

5. wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Pflichtmitglieder durch die Architektenkammer wirksam überprüft wird.

²Die Pflichtmitglieder sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch Vorlage von Nachweisen über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen.

(4) ¹Die Architektenkammer kann Register für bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens jeweils durch Satzung schaffen, in die auf Antrag Architektinnen und Architekten eingetragen werden, die einen auf das Sachgebiet des Registers bezogenen Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen und die der Architektenkammer nach § 23 angehören. ²Über den Antrag auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem ein hierfür zu bildendes Gremium der Architektenkammer die von der Architektin oder dem Architekten vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. ³Das Nähere ist jeweils durch Satzung zu regeln. ⁴Durch Satzungsregelung ist für jedes Register eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragungen vorzusehen sowie die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden. ⁵In die Register sind die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Daten einzutragen; § 30 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁶Für die Streichung von Eintragungen in den Fachregistern gilt § 21 Abs. 1 entsprechend, wobei der Vorstand anstelle des Eintragungsausschusses entscheidet.

(5) Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,

2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
3. die Satzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2,
4. die Satzung nach § 7 Abs. 7 Satz 1,
5. die Beitragssatzung nach § 27 Abs. 1 Satz 2,
6. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 27 Abs. 2,
7. die Haushalts- und Kassensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 1,
8. die Rücklagensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 2,
9. die Haushaltssatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 3,
10. die Wahlsatzung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie
11. die Schlichtungssatzung nach § 35 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 5 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Finanzbedarf der Architektenkammer zur Erfüllung der Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴Für Pflichtmitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.“

(2) Die Architektenkammer erhebt nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für

1. Amtshandlungen und
2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit nicht Kosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften erhoben werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kassenordnung“ durch das Wort „Kassensatzung“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Davon abweichend kann die Architektenkammer Bestimmungen insbesondere über die Bildung, den sachlichen Zweck und zur Höhe angemessener Rücklagen gesondert in einer von ihr zu erlassenden Rücklagensatzung treffen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

dd) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „der durch die Haushaltssatzung festgestellt wird“ eingefügt.

ee) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Mit der Prüfung der Jahresrechnung ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3, die Fachrichtung nach Nr. 5 und in Nr. 13 genannten Daten sind in die Liste der Juniormitglieder einzutragen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

c) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Architektenkammer ist berechtigt, von Behörden und Gerichten Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wahlordnung“ durch das Wort „Wahlsatzung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach dem ersten Komma die Worte „ob und gegebenenfalls“ und nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder Teilen davon“ gestrichen.

bb) In Nr. 9 wird das Wort „Hauptsatzung“ durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die in Absatz 3 Nrn. 1, 6 und 8 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Präsidentin oder der Präsident sowie die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten müssen Pflichtmitglieder sein.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den einleitenden Worten „Er kann eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer oder eine“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „durch ein anderes Mitglied des Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „mit einem weiteren Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Wörter „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
18. In § 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
19. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Worte „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Schlichtungsordnung“ durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Schlichtungsordnung“ durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.
20. Es werden die folgenden neuen §§ 40 und 41 eingefügt:

„§ 40 Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufungsgerichts oder des Berufungsgerichtshofs in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. ²Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebühren und Auslagen des Verfahrens. ³Die Kosten fallen für jede Instanz gesondert an.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens werden dem Kammermitglied, dem ehemaligen Kammermitglied, der nach § 37 Abs. 4 erfassten natürlichen Person oder der nach § 37 Abs. 5 erfassten Gesellschaft ganz oder teilweise auferlegt, soweit auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 oder 3 erkannt wird; in diesen Fällen findet die Kostenfestsetzung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 statt. ²Im Übrigen trägt die Architektenkammer die Kosten des Verfahrens.

(3) ¹Die Gebühren im berufsgerichtlichen Verfahren betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
2. bei Verhängung einer Geldbuße 10% des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1.300 Euro.

²In Verfahren vor dem Berufungsgerichtshof betragen die Gebühren das 1,5-fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, werden die Gebühren addiert. ⁴Die Architektenkammer ist gebührenbefreit. ⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). ⁶§ 11 Abs. 2 NVwKostG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kosten einschließlich der Gebühren nach Absatz 3 werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Der Beschluss ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Die Einnahmen stehen der Architektenkammer zu. ⁵Der Beschluss wird wie ein Leistungsbescheid der Architektenkammer vollstreckt.

(5) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 4 steht der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner die Beschwerde an den Berufungshof zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. ³Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuwehren; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufungshof vorzulegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufungshofs durch Beschluss endgültig. ⁵§ 66 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁶Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. ⁷Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet; § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 85 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bleiben unberührt.

§ 41 Vollstreckung

¹Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind. ²Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt. ³Für die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Geldbußen gilt § 40 Absatz 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. ⁴Die in § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Architektenkammer.“

21. Die bisherigen §§ 40 und 41 werden §§ 42 und 43 im Dritten Teil.
22. Im neuen § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „82 bis 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4“ ersetzt.
23. Die bisherigen §§ 42 bis 44 werden §§ 44 bis 46 im Vierten Teil.
24. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beginnen oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Niedersächsischen Architektengesetzes in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 356), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)“ ersetzt und ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Niedersächsischen Architektengesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung“ ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die §§ 40 und 41 sind auf berufsgerichtliche Verfahren anzuwenden, die ab dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.“

„(4) ¹Die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur wird durch die Architektenkammer bis zum (Einsetzen des letzten Tages des 36. auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats) weitergeführt. ²Auf die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Personen finden die Regelungen über die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 356), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), bis zum (Einsetzen des letzten Tages des 36. auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats) Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe kann wahrgenommen werden insbesondere durch

1. Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer und baulicher Vorhaben,
2. Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
4. Überwachung der Ausführung von Vorhaben,
5. Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
6. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie
7. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verantwortung“ die Worte „unter Berücksichtigung der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf sozioökonomische, ökologische und rechtliche Belange, die Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie die natürlichen Lebensgrundlagen“ eingefügt.

2. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Eintragung setzt außerdem voraus, dass die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser Mitglied der Ingenieurkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist. ³Die in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eietragenen Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes unverzüglich anzuzeigen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. In § 23 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen“ durch die Worte „kann die Frist nach Satz 3 auf Antrag oder von Amts wegen angemessen über ein Jahr hinaus verlängert werden“ ersetzt.

5. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs einer Fachrichtung im Sinne des § 6 Nummer 1 sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und insoweit in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und auf Anforderung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen Stellung zu nehmen,“

b) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Ingenieurkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen, im Beirat der Versorgungseinrichtung sowie die Entschädigung der Sachverständigen enthalten muss.

(3) ¹Die Ingenieurkammer erlässt eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Kammermitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,
2. in welchen Fällen von der Fortbildungspflicht befreit werden kann,
3. welchen angemessenen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen,
4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden und

5. wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder durch die Ingenieurkammer wirksam überprüft wird.

²Die Kammermitglieder sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch Vorlage von Nachweisen über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen.

(4) ¹Die Ingenieurkammer kann Register für bestimmte Sachgebiete des Ingenieurwesens jeweils durch Satzung schaffen, in die auf Antrag Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen werden, die einen auf das Sachgebiet des Registers bezogenen Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen und die der Ingenieurkammer nach § 25 Abs. 1 angehören. ²Über den Antrag auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem ein hierfür zu bildendes Gremium der Ingenieurkammer die von der Ingenieurin oder dem Ingenieur vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. ³Das Nähere ist jeweils durch Satzung zu regeln. ⁴Durch Satzungsregelung ist für jedes Register eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragungen vorzusehen sowie die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden. ⁵In die Register sind die in § 33 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Daten einzutragen; § 33 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁶Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 entsprechend, wobei der Vorstand anstelle des Eintragungsausschusses entscheidet.

(5) Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
3. die Satzung nach § 8 Abs. 3 Satz 1,
4. die Beitragssatzung nach § 29 Abs. 1 Satz 2,
5. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 29 Abs. 2,
6. die Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung nach § 29 Abs. 3 Satz 1,
7. die Wirtschaftssatzung nach § 29 Abs. 3 Satz 2,
8. die Satzung über die Versorgungseinrichtung nach § 32 Abs. 7,
9. die Wahlsatzung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 sowie
10. die Schlichtungssatzung nach § 38 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 3.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 5 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises“ durch die Worte „nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung“ und die Worte „dies in einer Auslagen- und Gebührensatzung bestimmt ist“ durch die Worte „nicht Kosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften erhoben werden“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „der durch die Wirtschaftssatzung festgestellt wird“ eingefügt.
8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Hat die Versorgungseinrichtung auf Grund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Falle des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. § 116 Absatz 2 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, von Behörden und Gerichten Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
10. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 wird das Wort „Hauptsatzung“ durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den einleitenden Worten „Er kann eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer oder eine“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „durch ein anderes Mitglied des Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „mit einem weiteren Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Wörter „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
12. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von § 29 Abs. 2 kann die Ingenieurkammer Regelungen zur Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses auch in der Schlichtungssatzung treffen.“

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Ingenieurkammer einen Ausschuss bilden, der behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039) ist. ²Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

13. In § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und anschließend die Worte „der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ eingefügt.

14. Es werden die folgenden neuen §§ 43 und 44 eingefügt:

„§ 43 Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufsgerichts oder des Berufsgerechtshofs in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. ²Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebühren und Auslagen des Verfahrens. ³Die Kosten fallen für jede Instanz gesondert an.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens werden dem Kammermitglied, dem ehemaligen Kammermitglied, der nach § 40 Abs. 4 erfassten natürlichen Person oder der nach § 40 Abs. 5 erfassten Gesellschaft ganz oder teilweise auferlegt, soweit auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 erkannt wird; in diesen Fällen findet die Kostenfestsetzung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 statt. ²Im Übrigen trägt die Ingenieurkammer die Kosten des Verfahrens.

(3) ¹Die Gebühren im berufsgerichtlichen Verfahren betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
2. bei Verhängung einer Geldbuße 10% des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1.300 Euro.

In Verfahren vor dem Berufsgerechtshof betragen die Gebühren das 1,5-fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, werden

die Gebühren addiert. ⁴Die Ingenieurkammer ist gebührenbefreit. ⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). ⁶§ 11 Abs. 2 NVwKostG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kosten einschließlich der Gebühren nach Absatz 3 werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Der Beschluss ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Die Einnahmen stehen der Ingenieurkammer zu. ⁵Der Beschluss wird wie ein Leistungsbescheid der Ingenieurkammer vollstreckt.

(5) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 4 steht der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner die Beschwerde an den Berufsgerichtshof zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. ³Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat er ihr abzuwehren; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufsgerichtshof vorzulegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichtshofs durch Beschluss endgültig. ⁵§ 66 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁶Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. ⁷Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet; § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 85 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bleiben unberührt.

§ 44 Vollstreckung

¹Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind. ²Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt. ³Für die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Geldbußen gilt § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. ⁴Die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Ingenieurkammer.“

15. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden §§ 45 und 46 im Dritten Teil.
16. Im neuen § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „82 bis 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4“ ersetzt.
17. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 47 und 48 im Vierten Teil.
18. Der neue § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 322), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)“ ersetzt und ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung“ ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt.

„(2) ¹Die §§ 43 und 44 sind auf berufsgerichtliche Verfahren anzuwenden, die ab dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.“

„(3) ¹Für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach § 19 Abs. 1 S. 1 eingetragen waren, gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 S. 2 erst ab dem (Einsetzen des ersten Tages des 37. auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats). ²Auf die in S. 1 genannten Personen findet § 19 Abs. 4 Niedersächsischen Ingenieurgesetzes in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 322), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), bis zum (Einsetzen des letzten Tages des 36. auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats) Anwendung.“

Artikel 3 **Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden die neuen Nummern 2, 3 und 4.
2. In § 62 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5“ durch den Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4“ ersetzt.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8“ durch den Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ durch den Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird der Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5“ durch den Verweis „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4 **Neubekanntmachung**

Das Fachministerium wird ermächtigt,

1. das Niedersächsische Architektengesetz und

2. das Niedersächsische Ingenieurgesetz

jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am [*Einsetzen des ersten Tages des 37. auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats*] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem anliegenden Entwurf werden das Niedersächsische Architektengesetz (NArchTG) und das Niedersächsische Ingenieurgesetz (NIIngG) umfassend überarbeitet. Zudem werden die damit in Verbindung stehenden Anpassungen in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vorgenommen. Anlass sind kammerrechtliche Aspekte, die aus zeitlichen Gründen im Zuge der Ende September 2017 verabschiedeten Neufassungen beider Gesetze zunächst keine Berücksichtigung finden konnten. Vor dem Hintergrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Umsetzung der modifizierten Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 vom 15.04.2019, S. 1), - sogenannte Berufsanerkennungsrichtlinie, im Folgenden: BARL - wurden die kammerrechtlichen Aspekte, auch zur Beschleunigung des parlamentarischen Verfahrens, zunächst zurückgestellt. Zugleich wurde den Kammern seitens des damaligen Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) in Aussicht gestellt, ihre Anliegen im Zuge der nun anstehenden „Novelle nach der Novelle“ zu erörtern, zu prüfen und sodann ggf. umzusetzen.

Die wesentlichen Neuerungen stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Einführung einer Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS)

Mit der Einführung einer freiwilligen Juniormitgliedschaft in der AKNDS wird eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für Hochschulabsolventen und -absolventinnen der einschlägigen Studiengänge auf freiwilliger Basis eingeführt. Hiermit soll interessierten Personen eine frühzeitige Mitgliedschaft in der Architektenkammer ermöglicht werden. Die Juniormitgliedschaft dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung sowie der frühzeitigen Einbindung in die Kammerprozesse durch Möglichkeiten der Beteiligung und Übertragung von Verantwortung. Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich auf die berufspraktische Tätigkeit begrenzt und als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss der einschlägigen Studiengänge ist für Absolventinnen und Absolventen schon bislang Eintragungsvoraussetzung in die Architektenliste.

2. Erweiterung des Katalogs der Berufsaufgaben

Der Katalog der Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten, ihren jeweiligen Fachrichtungen und der Ingenieurinnen und Ingenieure wird an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Mit der Neuaufnahme einzelner Aufgaben wie der „Generalplanung“ und „Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse“ wird der fortschreitenden Entwicklung in verschiedenen Bereichen und insbesondere den mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen Rechnung getragen.

3. Qualitätssicherung der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Neuregelungen im Satzungsrecht dienen insbesondere der Qualitätssicherung im Hinblick auf die wachsenden Anforderungen an Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure durch technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen. Mit der verpflichtenden Einführung von Fortbildungssatzungen, die Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Kontrollmöglichkeiten der Fortbildungspflicht beinhalten, werden die Kompetenzen der Kammern gestärkt und die Pflicht der Kammermitglieder, sich beruflich fortzubilden, konkretisiert. Weiter soll durch die Einführung von Sachgebietsregistern ein "Qualitätssiegel" in Anlehnung an bereits etablierte Verfahren in anderen Berufsgruppen geschaffen werden (z.B.

Fachanwälte, Fachärzte), um der zunehmenden Komplexität des Ingenieur- und Architektenwesens Rechnung tragend die Transparenz und Verlässlichkeit für Verbraucher, Auftraggeber und Behörden zu fördern. Die bestehende Angebotsvielfalt auf dem Markt der Weiterbildungen wird dadurch nicht beschränkt, zumal kein Monopol- oder Markenschutz besteht.

4. Neuaufnahme von Verfahrenskosten- und Vollstreckungsregelungen

Die Novelle sieht für beide Gesetze die Neuaufnahme von Kosten- und Vollstreckungsregelungen für Verfahren vor den Berufsgerichten vor. Die Neuregelungen waren auch deshalb erforderlich, weil die entsprechende Anwendung des § 85 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) im Zuge der Neufassungen im Jahr 2017 entfallen ist. Die in § 85 Abs. 3 HKG vorgesehene Gebührenfreiheit und damit die Übernahme der Verfahrenskosten erscheint im Falle der Verurteilung nicht sachgerecht, da die oder der Beschuldigte Anlass für die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegeben hat. Unabhängig davon sind die neuen Vorschriften an die weiteren Regelungen im HKG und an die im Gerichtskostengesetz (GKG) zu Strafsachen angelehnt.

5. Regelung zur Einrichtung einer Verbraucherschlichtungsstelle im NIngG

Zur Harmonisierung beider Gesetze wird auch im NIngG eine Regelung zur Einrichtung einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) aufgenommen. Eine inhaltlich gleiche Vorschrift wurde bereits mit der Neufassung im Jahr 2017 in das NArchTG eingefügt.

6. Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Zudem wird die Pflichtkammermitgliedschaft - auch „Verkammerung“ genannt - für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingeführt. Betroffen sind die Personen, die derzeit unter bestimmten Voraussetzungen in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ bei der AKNDS (§ 18 NArchTG der geltenden Fassung) oder in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ bei der Ingenieurkammer Niedersachsen (im Folgenden: IngKN; § 19 NIngG) eingetragen sind. Die Personen sind gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 NBauO bauvorlageberechtigt. Die Bauvorlageberechtigung ist wiederum von entscheidender Bedeutung, weil Bauvorlagen für nicht verfahrensfreie Baumaßnahmen von einem Entwurfsverfasser oder einer Entwurfsverfasserin unterschrieben sein müssen, der/die bauvorlageberechtigt ist (§ 53 Abs. 3 Satz 1 NBauO). Die Relevanz der Bauvorlageberechtigung, die das Bauvorlagerecht sachlich und personell beschränkt, liegt damit auf der Hand. Sowohl die IngKN als auch die AKNDS unterstützen eine Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser. Hintergrund ist insbesondere der Wunsch nach einer berufsrechtlichen Kontrolle über diesen Personenkreis zugunsten der Qualitätssicherung und des Schutzes der Bauherren.

Die Neuregelungen sehen eine unterschiedliche Behandlung der bisherigen Entwurfsverfasserlisten vor. Während die Entwurfsverfasserliste der Architektinnen und Architekten nur noch befristet weitergeführt wird und Neuaufnahmen nicht mehr erfolgen, wird die der Ingenieurinnen und Ingenieure mit der Maßgabe fortgeführt, dass Neueintragungen eine Kammermitgliedschaft voraussetzen. Zu einer Ungleichbehandlung kommt es hierdurch nicht, weil sich die Qualifikationsanforderungen zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung weder für Architektinnen und Architekten noch für Ingenieurinnen und Ingenieure ändern.

a) Hintergrund zur Einführung der Entwurfsverfasserlisten

Zum besseren Verständnis, warum die Kammern eine Pflichtmitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser befürworten, ist zunächst der historische Hintergrund zur Einführung der Listen zu betrachten. Beide Listen wurden Mitte der 90er Jahre eingeführt. Zunächst wurde die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ bei der IngKN mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 15.06.1995 eingeführt, nachdem bei den Bauaufsichtsbehörden Schwierigkeiten aufgetreten

waren festzustellen, wer die zunächst nur in der NBauO geregelten Qualifikationsanforderungen für eine Entwurfsverfassertätigkeit, nämlich als Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen ausgebildet worden zu sein, erfüllte (LT-Drs. 13/550, S. 60).

Als zweites wurde die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 28.05.1996 eingeführt (Nds. GVBl. Nr. 10/1996). Diese Entwicklung hatte ihren Ursprung beim Bundesgesetzgeber, der mit einem Änderungsgesetz von 1995 die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung auf Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen beschränkt hatte (vgl. § 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, im Folgenden: SGB VI). Da Niedersachsen neben Hamburg das einzige Bundesland war, das die Pflichtkammermitgliedschaft auf freiberufliche Architekten begrenzte, hätten die Entwicklungen auf Bundesebene zu einer Benachteiligung der in Niedersachsen angestellten Architektinnen und Architekten geführt, weil nur Pflichtmitglieder der Kammer auch Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtung waren. Der Niedersächsische Gesetzgeber nahm diese Entwicklung zum Anlass, die sogenannte „Große Kammer“ einzuführen, bei der der Kreis der Pflichtmitglieder der AKNDS ausgehend von den freischaffenden Architektinnen und Architekten um die angestellten Architektinnen und Architekten erweitert wurde. Faktisch gab es damit keine „freiwilligen Mitglieder“ in der Architektenkammer mehr. Zugleich mit der „Großen Kammer“ wurde die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ eingeführt, um die Möglichkeit zu schaffen, die Bauvorlageberechtigung zu erlangen, ohne Pflichtmitglied der Kammer und des Versorgungswerkes zu sein.

b) Betroffener Personenkreis

Um die Auswirkungen der Pflichtkammermitgliedschaft in der Praxis einschätzen zu können, ist zunächst der Personenkreis zu umgrenzen, der von der Verkammerung betroffen ist. Den jeweiligen Entwurfsverfasserlisten kommt dabei unterschiedliches Gewicht zu.

In die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ der IngKN waren zum Stichtag 9.10.2019 6.277 Personen eingetragen. Von diesen 6.277 Personen wiesen 3.223 eine Mitgliedschaft in der IngKN und weitere 872 Personen eine solche in den Ingenieurkammern anderer Bundesländer auf. Von der Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft sind also die 2.182 Personen betroffen, die bislang nicht Mitglied einer Ingenieurkammer sind.

Demgegenüber waren zum o.g. Zeitpunkt in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ lediglich 183 Personen eingetragen; der betroffene Personenkreis ist mithin überschaubar. Zum Vergleich: in die Architektenliste der AKNDS sind 10.085 Architektinnen und Architekten eingetragen, davon 5.885 angestellte Architektinnen und Architekten

c) Ländervergleich

Im Ländervergleich ist festzustellen, dass die bei der AKNDS geführte „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ eine Ausnahmestellung einnimmt. Andere Länder kennen Entwurfsverfasserlisten nur im Zusammenhang mit bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren; die entsprechenden Listen werden bei den jeweiligen Ingenieurkammern geführt. Bezogen auf diese Listen zeigt ein Ländervergleich, dass neben Niedersachsen nur Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein keine Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser geregelt haben. Zuletzt hat Hessen mit einem Anfang Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz die Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in der Ingenieurkammer Hessen angeordnet und eine Freistellung für eine Übergangsfrist von acht Jahren für bereits eingetragene Personen geregelt. In der Gesetzesbegründung zu § 26 Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (HIngG) wurde darauf verwiesen, dass die Neuregelung „die Überwachung der ordnungsgemäßen Berufsausübung und Fortbildung

im besonderen selbstverwalteten Gewaltverhältnis der Ingenieurkammer sichere“ (LT-Drs. 19/1982 S. 59).

d) Gründe für die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft

Für die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft sprechen zahlreiche Gründe.

Als erstes dient die Verkammerung der Qualitätssicherung, dem Schutz der Auftraggeber und dem Verbraucherschutz. Dabei trägt die Verkammerung dem Umstand Rechnung, dass den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern in den letzten Jahren durch Veränderungen der NBauO immer mehr Kompetenzen und Verantwortung übertragen wurden. Dies vornehmlich durch die NBauO-Novelle im Jahr 2012, mit der das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO) als Regelfall ausgestaltet und die danebenstehende Möglichkeit, ein vollständiges Baugenehmigungsverfahren durchführen zu können, abgeschafft wurden. Letzteres wird nur noch bei Sonderbauten durchgeführt. Bei einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird die Prüfung durch die Bauaufsicht stark eingeschränkt. Bautechnische Nachweise werden mit Ausnahme der Standsicherheit und des Brandschutzes nicht mehr geprüft (§ 65 Abs. 2 NBauO); eine Überprüfung des Schall- und Wärmeschutzes findet beispielsweise nicht mehr statt. Durch diese Entwicklungen tragen nunmehr der Bauherr und die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser die Verantwortung dafür, dass das Bauvorhaben auch in den Bereichen, in denen eine Prüfung durch die Bauaufsicht nicht erfolgt, dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Um dieser gestiegenen Verantwortung Rechnung zu tragen, werden die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser als Pflichtkammermitglieder einer verstärkten berufsrechtlichen Kontrolle unterstellt. Die bisherigen Einflussmöglichkeiten der Kammer waren stark eingeschränkt. Bisher war eine Streichung aus der Entwurfsverfasserliste nur in Fällen der Unzuverlässigkeit möglich, an die die Rechtsprechung hohe Anforderungen stellt. Weitergehende Kontrollmöglichkeiten bestanden nicht. Mit der Einführung der Pflichtmitgliedschaft ändert sich dieser Umstand, weil die in § 37 NArchtG und § 40 NIngG geregelten Berufspflichten, über deren Einhaltung die Kammern die berufsrechtliche Kontrolle ausüben, nunmehr auch für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser gelten. Viele der im Gesetz genannten Berufspflichten dienen dabei gerade dem Schutz der Auftraggeber und der Sicherung einer hohen Qualität von Architekten- und Ingenieurleistungen. Exemplarisch regeln § 37 Abs. 2 Nr. 3 NArchtG und § 40 Abs. 2 Nr. 3 NIngG die Pflicht, bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden. Weiterhin kommt der in § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchtG und § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG geregelten Fortbildungspflicht starkes Gewicht zu. Aufgrund der Vielzahl von Spezialisierungen und der damit einhergehenden im Wandel befindlichen komplexen Anforderungen wird die Qualität von Architekten- und Ingenieurleistungen gerade durch Fortbildungen sichergestellt. Aus diesem Grund werden mit der Novellierung die Kompetenzen der Kammern im Bereich Fortbildungen gestärkt, indem diese verpflichtet und ermächtigt werden, Fortbildungssatzungen zu erlassen, die Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Überwachung von Fortbildungen enthalten müssen. Weil die umfassenden Neuregelungen des Fortbildungsrechts allerdings nur für Kammermitglieder gelten, ist der Regelungszweck mit der Verkammerung im Gesamtkontext zu sehen.

Mit der Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft werden nicht nur die Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten der Kammern verbessert, sondern die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser zugleich der Berufsgerichtsbarkeit unterstellt. Künftig können die Berufsgerichte auf Berufsvergehen mit den in § 38 NArchtG und § 41 NIngG geregelten Sanktionsmöglichkeiten reagieren. Danach können Verstöße gegen Berufspflichten mit Rügen, Verweisen, Geldbußen, der Aberkennung von Mitgliederrechten, aber auch mit der Streichung der Eintragung aus der Architektenliste bzw. Entwurfsverfasserliste geahndet werden. Letzteres würde dann zum Verlust der Bauvorlageberechtigung führen.

Des Weiteren wird mit der Verkammerung auch sichergestellt, dass die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser über die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Bislang bestand hierfür keine Kontrollinstanz, was sich mit der Einbindung in die berufsrechtliche Kontrolle der Kammern ändert.

Schließlich schafft die Pflichtkammermitgliedschaft Klarheit für die Bauherren, indem die Kammern als Ansprechstelle fungieren und Beschwerden über Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser entgegennehmen können. Nach Auskunft der Kammern war zahlreichen Bauherren bislang nicht bekannt, dass die Kammern zwar die Entwurfsverfasserlisten geführt, aber keine berufsrechtliche Kontrolle ausgeübt haben. Dies habe regelmäßig zu Unverständnis geführt.

e) Rechtliche Zulässigkeit der Pflichtkammermitgliedschaft

Angesichts der besonderen Bedeutung von Qualitäts- und Sicherheitsaspekten bei Architekten- und Ingenieurleistungen und vor dem Hintergrund, dass überragende Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit und bedeutende Sachwerte geschützt werden, ist die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) rechtlich zulässig. Sie bewegt sich innerhalb des Rahmens, den das BVerfG im Hinblick auf die Zulässigkeit von Pflichtmitgliedschaften in berufsständischen Körperschaften in einer Vielzahl von Entscheidungen aufgestellt hat.

Zuletzt hat das BVerfG im Jahr 2017 die Verfassungsbeschwerden zweier IHK-Pflichtmitglieder gegen die Pflichtmitgliedschaft als solche und die daran anknüpfende Beitragspflicht mit der Begründung zurückgewiesen, dass zwar ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vorliege, dieser aber gerechtfertigt sei (Beschluss vom 12.07.2017, Az.: 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13). Seine Entscheidung traf das BVerfG auf Grundlage einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der es stets prüft, ob ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als legitimes Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und zumutbar ist. In der Begründung seiner Entscheidung führte das BVerfG u.a. aus, dass die in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) normierten Kameraufgaben, z.B. das Gesamtinteresse wahrzunehmen, legitimer Zweck für eine Pflichtmitgliedschaft seien. Nach Überzeugung des BVerfG könne dieser Zweck mit einer freiwilligen Mitgliedschaft nicht ebenso effizient erreicht und die Pflichtmitgliedschaft den Betroffenen auch zugemutet werden. Mit seiner Entscheidung hat das BVerfG seine jahrelange Rechtsprechung fortgesetzt, wonach es Pflichtmitgliedschaften in berufsständischen Körperschaften grundsätzlich für zulässig erachtet.

Gemessen an den Vorgaben des BVerfG hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zwei Berufungen zurückgewiesen und die Pflichtmitgliedschaft einer Krankenschwester und einer Gesundheits- und Krankenpflegerin in der Pflegekammer Niedersachsen mit der Begründung für rechtmäßig erklärt, dass die Förderung und Vertretung der Berufsinteressen und die berufliche Aufsicht durch die Pflegekammer in Selbstverwaltung einem legitimen öffentlichen Interesse diene, die Förderung des Pflegeberufs durch private oder freiwillige Zusammenschlüsse nicht gleich wirksam verwirklicht werden könne und die Belastung durch die Mitgliedschaft nicht so schwerwiegend sei, dass der Gesetzgeber sie nicht anordnen dürfe (Urteil vom 22.08.2019, Az.: 8 LC 116/18, 8 LC 117/18).

Nichts anderes gilt auch für die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser. Zwar stellt die Verkammerung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz; im Folgenden: GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Betroffenen dar, weil die allgemeine Handlungsfreiheit auch davor schützt, von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden und die Berufsausübung dadurch tangiert wird, dass die Bauvorlageberechtigung an die Mitgliedschaft in der Kammer geknüpft wird. Gleichwohl sind diese Eingriffe gemessen an den Vorgaben des BVerfG verfassungsrechtlich zulässig, weil verhältnismäßig.

Zunächst einmal verfolgen die durch die Kammern wahrgenommenen Aufgaben legitime Zwecke, u.a. die Vertretung des Berufsstandes gegenüber dem Staat, die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet, die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz.

Weiterhin fördert die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft auch die Erfüllung dieser Zwecke und ist somit geeignet, weil durch die Mitgliedschaft die umfassende Organisation aller Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser garantiert wird.

Ferner ist der Eingriff erforderlich, d.h. es besteht kein milderes Mittel, welches die angestrebten Ziele gleichermaßen verlässlich erreicht. Denn nur eine Pflichtmitgliedschaft stellt sicher, dass die Ermittlung, Abwägung und Bündelung des Gesamtinteresses nicht von der zufälligen Zusammensetzung der Mitgliedschaft abhängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.1962, Az.: 1 BvR 541/57).

Letztlich ist die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft auch zumutbar. Vor dem Hintergrund, dass durch mangelhafte Bauleistungen bedeutende Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit und bedeutende Sachwerte gefährdet werden, ist ein hohes Schutzniveau erforderlich. Dem gegenüber wirkt die Intensität der grundrechtsrelevanten Eingriffe hier angemessen. Hinsichtlich des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit wiegen die Belastung durch die Beitragspflicht und die sonstigen Pflichten nicht schwer. Erstens bewegen sich die Beiträge in einem überschaubaren Rahmen und zweitens verleiht die Pflichtmitgliedschaft auch Rechte zur Beteiligung und Mitwirkung an den Kammeraufgaben. Im Hinblick auf den Eingriff in die Berufsfreiheit wiegt der Eingriff zwar auf den ersten Blick schwerer, weil die Bauvorlageberechtigung an die Kammermitgliedschaft geknüpft wird. Gleichwohl ändern sich die Voraussetzungen zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung faktisch nicht, weil sich auch bislang in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ nur eintragen lassen durfte, wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ vorweisen konnte. Gleiches gilt für die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ der IngKN, die zwar weitergeführt wird, bei der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste allerdings gleichbleiben. Abschließend wird die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs dadurch gewahrt, dass mit der neuen Übergangsvorschrift sichergestellt ist, dass die in die Liste eingetragenen Personen für einen Zeitraum von drei Jahren weiterhin bauvorlageberechtigt bleiben, und zwar unabhängig davon, ob sie Kammermitglied sind oder nicht.

7. Gesetzssystematik

Die Gesetzssystematik ist in beiden Gesetzen beibehalten worden. Im NArchTG werden im „Fünften Kapitel“ des „Ersten Teils“ die in §§ 18, 19 NArchTG der geltenden Fassung geregelten Vorschriften zu den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern durch die neu eingeführte Juniormitgliedschaft ersetzt. Darüber hinaus werden in beiden Gesetzen redaktionelle und klarstellende Änderungen aufgenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das NArchTG und das NIngG haben sich als Rechtsgrundlage für das Berufsrecht bewährt. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen nicht zuletzt durch den technischen Fortschritt in den letzten Jahren stark verändert. Nach den nur punktuellen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314, S. 72) - Datenschutz-Grundverordnung - im Jahr 2018 ist nunmehr ein umfassendes Änderungsgesetz angezeigt, um den gewandelten Anforderungen an das Berufsrecht Rechnung zu tragen.

Insbesondere der anhaltende Bauboom in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch die abnehmende staatliche Kontrolle der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bergen

die Gefahr der Zunahme von Baumängeln. Dabei sind die künftigen Auswirkungen der Diversifizierung von Studiengängen bei teilweiser Reduzierung von technisch-naturwissenschaftlichen Inhalten auf die Qualität von Bauleistungen nicht abzusehen. Auch haben sich die Rahmenbedingungen dadurch geändert, dass sich die Studiendauer bis zum ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss reduziert hat. Um Risiken entgegenzuwirken, werden mit den Einführungen der Pflichtkammermitgliedschaft, der Fortbildungssatzungen und der Sachgebietsregister wesentliche Schritte in Richtung Qualitätssicherung und Verbraucherschutz unternommen.

Der Kreis der von der Verkammerung betroffenen Architektinnen und Architekten ist mit lediglich 183 Personen überschaubar, der Kreis der betroffenen Ingenieurinnen und Ingenieure aber mit über 2.000 Personen umso größer. Nach vorsichtiger Prognose ist davon auszugehen, dass ein Großteil der betroffenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die bislang keine Kammermitglieder sind, eine Mitgliedschaft beantragen, um spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist bauvorlageberechtigt zu bleiben. Dem mit der Verkammerung verbundenen Grundrechtseingriff und den finanziellen Belastungen durch die Mitgliedsbeiträge werden nicht alle Betroffenen positiv gegenüberstehen. Es gilt daher, den Betroffenen die Vorteile der Verkammerung sowie der Harmonisierung des Länderrechts aufzuzeigen. Mit der Gesetzesänderung haben 12 von 16 Bundesländern eine Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser geregelt.

Die versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Verkammerung sind differenziert zu betrachten. Die in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ eingetragenen Personen waren bislang keine Kammermitglieder und somit auch nicht Pflichtmitglieder im Versorgungswerk der Architektinnen und Architekten. Durch die Verkammerung würde sich dieser Umstand zwar ändern, allerdings kann sich der betroffene Personenkreis aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI auch künftig nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Ein Befreiungsantrag hätte nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die betroffene Person zugleich aufgrund einer anderen Eintragung in einer der bestehenden Fachrichtungen Pflichtmitglied in der Kammer ist. Der betroffene Personenkreis ist angesichts der wenigen gelisteten Personen ohnehin überschaubar. Im Übrigen hat die AKNDS erklärt, dass in denjenigen Fällen, in denen die Versicherten den erforderlichen Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 2 SGB VI nicht stellen bzw. stellen wollen, diese von der Bayerischen Architektenversorgung lediglich zu einem Mindestbeitrag herangezogen würden (im Sinne einer Zusatzversorgung). Demnach muss niemand die gesetzliche Rentenversicherung verlassen, soweit sie oder er zu einer doppelten Heranziehung der Beiträge bereit und in der Lage ist.

Im Hinblick auf die Ingenieurinnen und Ingenieure stellt sich das Bild anders dar. Sollte ein Großteil der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die bislang noch keine Kammermitglieder sind, in die Kammer eintreten, würde sich dies auch auf das Versorgungswerk der Ingenieurinnen und Ingenieure auswirken. Als freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer könnten sich die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser allerdings von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen.

Darüber hinaus hat die Verkammerung auch Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht. § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NBauO regelt, dass bauvorlageberechtigt ist, wer in die von der AKNDS geführten „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ eingetragen ist. Mit der nur noch befristeten Fortführung der Entwurfsverfasserliste würde der Vorschrift nach Ablauf der Übergangsfrist der Anwendungsbereich entzogen werden. Artikel 3 des Entwurfes greift diesen Gedanken auf und regelt die erforderlichen Anpassungen des Bauordnungsrechts. Entsprechend Artikel 5 würden die Änderungen nach Ablauf der Übergangsfrist in Kraft treten.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die neu eingeführte Juniormitgliedschaft zu einem Anstieg der Mitgliederzahlen in der AKNDS führt. Die Juniormitgliedschaft stellt mit der früh-

zeitigen Einbindung des Nachwuchses bei reduziertem Mitgliedsbeitrag ein Angebot an Absolventinnen und Absolventen dar, zumal potentielle Neumitglieder nicht dadurch abgeschreckt werden, dass sie der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Die Absolventinnen und Absolventen werden schon jetzt mit Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nach Maßgabe des bisherigen Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Bayern Pflichtmitglied des Versorgungswerks. Neben der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit soll künftig die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder weiteres Kriterium für den Zugang zur Bayerischen Architektenversorgung sein. Allerdings bedarf es hierfür noch der Änderung von Artikel 1 Abs. 2 sowie Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architektinnen und Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986. Die Abstimmungen hierzu sind bereits angelaufen mit dem Ziel den Staatsvertrag im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes anzupassen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Familien und Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Familien und Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Gesetzesentwurfes nicht. Eine Zu- oder Abnahme bauordnungsrechtlicher Verfahren ist im Hinblick auf die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nicht anzunehmen. Anhaltspunkte für eine Erhöhung der kommunalen Kosten im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung bestehen nicht.

V. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Den folgenden Verbänden und sonstigen Stellen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2 NArchTG: Berufsaufgaben, Fachrichtungen)

Zu Buchstabe a

§ 2 Abs. 8 NArchTG-neu entspricht § 2 Abs. 6 NArchTG der geltenden Fassung mit sprachlichen Konkretisierungen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Abs. 6 NArchTG-neu entspricht § 2 Abs. 7 NArchTG der geltenden Fassung mit folgenden Änderungen:

Zu Doppelbuchstabe aa

Im einleitenden Satzteil werden sprachliche Konkretisierungen wie bei Buchstabe a. vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Katalog, wie die in den § 2 Abs. 1 bis Abs. 5 NArchTG näher bezeichneten Berufsaufgaben der einzelnen Fachrichtungen auch wahrgenommen werden können, wird erweitert. Dabei werden keine neuen Berufsaufgaben geschaffen, sondern der Katalog wird an die Tätigkeiten angepasst, die bereits heute vom Berufsstand ausgeübt werden. Die Aufnahme der Tätigkeiten soll der fortschreitenden Entwicklung in verschiedenen Bereichen und insbesondere den mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen Rechnung tragen. Verdeutlicht wird diese Entwicklung u.a. durch die Aufnahme der „Generalplanung“ in Nummer 2, die eine Folge der Zunahme von großen Planungsprojekten ist. Als Beispiel für die Veränderungen im Bereich der Digitalisierung dient insbesondere die neu eingefügte Nummer 3, die den Katalog um „Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse“ wie bspw. um „Building Information Modeling (BIM)“ erweitert. BIM ist eine computergestützte Arbeitsmethodik, die die Organisation von Informationen und Prozessen in einem multidisziplinären Modell über die gesamte Lebensdauer eines Bauvorhabens behandelt. Durch die Erweiterung des Katalogs werden die Tätigkeiten für Außenstehende erkennbar mit eingeschlossen. Dies schafft Klarheit für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und mögliche Antragssteller, weil die DRV bei der Entscheidung über einen Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherung prüft, ob eine überwiegend berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 Nummern 4 bis 6.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Ergänzung des Kataloges werden von § 2 Abs. 6 Nr. 4 NArchTG-neu, der grundsätzlich § 2 Abs. 7 Nr. 2 NArchTG der geltenden Fassung entspricht, nunmehr auch Lehrtätigkeiten umfasst.

Zu Buchstabe c

§ 2 Abs. 7 NArchTG– neu entspricht § 2 Abs. 8 NArchTG der geltenden Fassung.

Zu Nr. 2 (§ 5 NArchtG: Voraussetzungen für die Eintragung)

Redaktionelle Änderung, weil die Berufsaufgaben in § 2 Abs. 1 bis Abs. 5 NArchtG geregelt sind.

Zu Nr. 3 (§ 6 NArchtG: Befähigung aufgrund eines Studienabschlusses und einer berufspraktischen Tätigkeit)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung, weil die Berufsaufgaben in § 2 Abs. 1 bis Abs. 5 NArchtG geregelt sind.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 4 wird die zweijährige berufspraktische Tätigkeit als vollständig erfüllt angesehen, wenn ein technisches Referendariat in der betreffenden Fachrichtung absolviert wurde. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten anderen Bundesländer bereits ähnliche Spezialregelungen in ihren Architekten- und Baukammergesetzen verankert haben und in Niedersachsen die Referendarzeit bislang einzelfallbezogen vom Eintragungsausschuss der AKNDS anerkannt wurde. Die AKNDS hat sich für die Einführung einer Spezialregelung ausgesprochen. Angelehnt ist die Neuregelung an § 6 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz bzw. § 4 Abs. 1 Satz 5 Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz.

Zu Nr. 4 (§ 7 NArchtG: Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation)

Zu Buchstabe a

Das Gesetz unterscheidet mit dem Ziel der besseren Nachvollziehbarkeit - auch im Hinblick auf die Umsetzung der BARL - bei der Frage der Befähigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 NArchtG zwischen der Befähigung aufgrund eines deutschen bzw. eines der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses (§ 6 NArchtG) und der Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation (§ 7 NArchtG). Als Eintragungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen eines deutschen bzw. gleichwertigen ausländischen Studiengangs sollen die zweijährige berufspraktische Tätigkeit sowie der Besuch von Pflichtfortbildungen erhalten bleiben. Die gesetzliche Überschrift und der uneingeschränkte Hinweis auf die Anhänge V und VI der Richtlinie 2005/36/EG in § 7 Abs. 1 NArchtG haben in der Praxis zu Irritationen geführt, ob deutsche Studienabschlüsse im Sinne von § 6 NArchtG auch von § 7 NArchtG erfasst werden, weil es sich bei den Studienabschlüssen um europäische Berufsqualifikationen handelt, die in den Anhängen V (Nr. 5.7.1.) und VI der Richtlinie aufgelistet werden. Die Folge wäre eine nicht bezweckte Umgehung der Voraussetzungen von § 6 NArchtG, weshalb eine Klarstellung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NArchtG-neu wird die statische Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Die BARL sieht für einzelne Berufsgruppen die Möglichkeit einer automatischen Anerkennung von bestimmten, im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Ausbildungsnachweisen vor. In Nummer 5.7.1. sind die für Architektinnen und Architekten anerkannten Ausbildungsnachweise gelistet. Die Richtlinie und ihre Anhänge unterliegen Anpassungen, mit denen auf die Entwicklungen in der internationalen Studienlandschaft reagiert wird. Aufgrund der statischen Verweisung auf die BARL in der Fassung vom 7. Januar 2016 bestand zumindest das Risiko, dass Ausbildungsnachweise, die

erst durch die letzte Anpassung vom 16. Januar 2019 eingeführt wurden, nicht durch den Eintragungseinschuss der AKNDS hätten anerkannt werden können. Mit der dynamischen Verweisung sollen die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise gewährleistet und außerdem künftige Gesetzesänderungen aufgrund weiterer Anpassungen der Richtlinie vermieden werden.

Zu Nr. 5 (§ 9 NArchG: Befähigung aufgrund Voreintragung)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ (dazu Allgemeiner Teil I. Nr. 6 sowie Besonderer Teil Nr. 7). Die Übergangsvorschriften erhalten Regelungen dazu, wie mit den in die Liste eingetragenen Personen umgegangen wird.

Zu Nr. 6 (§ 16 NArchG: Eintragung in die Gesellschaftsliste)

Bei einer in die Gesellschaftsliste eingetragenen Gesellschaft knüpft § 16 Abs. 4 Satz 2 NArchG-neu hinsichtlich des fünf Jahre fortwirkenden Versicherungsschutzes nicht mehr an den Zeitpunkt der Streichung aus der Gesellschaftsliste, sondern an den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages an. Dies führt einerseits zu einer einheitlichen Gesetzes-systematik, weil dieser Zeitpunkt bereits bei freischaffenden Architektinnen und Architekten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NArchG maßgeblich ist und andererseits zu mehr Rechtssicherheit, weil das Ende der Nachmeldungsfrist, also der Zeitraum, in dem Schäden nach Beendigung des Versicherungsvertrages noch an die Versicherung gemeldet werden können, vertraglich an das Ende des Versicherungsvertrages anknüpft und dieses nicht notwendigerweise mit der Streichung der Gesellschaft aus der Gesellschaftsliste zusammenhängt (z.B. bei Wechsel des Versicherers). Die Regelung schafft zudem Transparenz für die Versicherer, weil diese keine Auskunft mehr über den Zeitpunkt der Streichung der Gesellschaft von der Gesellschaftsliste benötigen, sondern den Beginn und das Ende der Nachmeldungsfrist selbst berechnen können.

Zu Nr. 7 (Überschrift des Fünften Kapitels: „Juniormitgliedschaft“)

§§ 18, 19 NArchG der geltenden Fassung waren zu streichen, weil die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ nur noch befristet weitergeführt und dann abgeschafft wird. Nach Ablauf der in § 45 Abs. 4 NArchG-neu festgelegten Übergangsfrist wird es keine Entwurfsverfasserliste neben der Architektenliste mehr geben. Bauvorlageberechtigt sind dann nur Architektinnen und Architekten, d.h. Personen die Mitglied in der AKNDS sind. Es handelt sich hierbei um den Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (dort I. Nr. 6) wird Bezug genommen. In §§ 18, 19 NArchG-neu befinden sich nunmehr die Regelungen über die neu eingeführte Juniormitgliedschaft, weshalb die Überschrift des Fünften Kapitels im ersten Teil angepasst wird.

Zu Nr. 8 (§§ 18, 19 NArchG: Liste der Juniormitglieder, Nicht anzuwendende Vorschriften)

Zu § 18 NArchG

Mit § 18 NArchG-neu wird die Möglichkeit einer freiwilligen Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer nach Abschluss des Studiums während der berufspraktischen Tätigkeit eingeführt. Dadurch möchte sich die Architektenkammer verstärkt für Belange des Nachwuchses öffnen und diesen frühzeitiger einbinden. Den Juniormitgliedern stehen die Serviceleistungen der Kammer zur Verfügung (z.B. Rechtsberatungsdienst, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Mitgliedertarif, Möglichkeit der Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses, Bezug des Deutschen Architektenblattes). So können beispielsweise Fragen zu Eintragungsoptionen mit den jeweils bereits vorhandenen Qualifikationen oder zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht frühzeitig geklärt werden. Die Einführung der Juniormitgliedschaft und ihre grundsätzliche Ausgestaltung erfolgen in Abstimmung mit den Kammern und Aufsichtsbehörden in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz, deren Kammermitglieder ebenfalls der Bayerischen Architektenversorgung angehören. Im Ländervergleich ist festzustellen, dass auch Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig Holstein und Thüringen ähnlich ausgestaltete Absolventenmitgliedschaften kennen, der aktuelle Referentenentwurf des Landes Sachsen zum Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Ingenieurgesetzes und des Sächsischen Architektengesetzes an die Richtlinie 2005/36/EG1 die Einführung einer solchen vorsieht und die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz der Einführung einer Absolventenmitgliedschaft offen gegenüberstehen.

§ 18 Abs. 1 NArchG-neu stellt die Anforderungen auf, die zu erfüllen sind, um in die Liste der Juniormitglieder eingetragen zu werden. Dabei unterscheidet sich die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder von der Eintragung in die Architektenliste darin, dass die berufspraktische Tätigkeit noch nicht vollständig absolviert wurde. Für die Fachrichtung Architektur entfällt zudem die besondere Anforderung, dass die Dauer des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Bachelor) acht Semester betragen muss; für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder genügt im Gegensatz zur Eintragung in die Architektenliste ein erfolgreich abgeschlossenes sechssemestriges Studium.

§ 18 Abs. 2 NArchG-neu verweist hinsichtlich des Eintragungsverfahrens auf § 12 NArchG. Das Eintragungsverfahren unterscheidet sich somit nicht von dem Eintragungsverfahren in die Architektenliste.

Für Streichungen aus der Liste der Juniormitglieder verweist § 18 Abs. 3 Satz 1 NArchG-neu auf die entsprechenden Regelungen für Streichungen aus der Architektenliste (§ 21 Abs. 1 NArchG). Ausgenommen ist die Streichung aufgrund einer berufsgerichtlichen Entscheidung, weil Juniormitglieder nicht den Berufspflichten und damit auch nicht der Berufsgeschäftigkeit unterliegen (vgl. § 19 NArchG-neu).

§ 18 Abs. 3 Satz 2 NArchG-neu zählt weitere Streichungsgründe auf. Durch die Nummern 1 und 2 soll sichergestellt werden, dass die Juniormitgliedschaft als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste verstanden wird. Auch Nummer 3 greift diesen Gedanken auf, weil diejenigen Personen aus der Liste der Juniormitglieder gestrichen werden sollen, die nicht mehr aktiv daran arbeiten, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste zu erwerben. Die Vermutungsregelung in § 18 Abs. 3 Satz 3 NArchG-neu knüpft an § 15 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung an und soll die Fälle erfassen, in denen sich der Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder eine Pflügetätigkeit im Sinne des § 44 SGB XI verzögert. Maßgebend ist der Beginn der erstmaligen Ausübung der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 18 Abs. 4 NArchG-neu dient der systematischen Einordnung und Abgrenzung zu anderen Ländergesetzen hinsichtlich der Berufsbezeichnung. Exemplarisch kennt Baden-Württemberg eine eigene Berufsbezeichnung für Juniormitglieder. Dort kann das Juniormitglied die Berufsbezeichnung „Architektin oder Architekt im Praktikum“ führen (§ 2 Abs. 2 Architektengesetz Baden-Württemberg).

Zu § 19 NArchG

Durch § 19 NArchG-neu wird klargestellt, dass Juniormitglieder nicht den Berufspflichten und damit nicht der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Es handelt sich hierbei um ein berechtigtes Anliegen der AKNDS, das auf verschiedenen Überlegungen beruht. Erstens könnte es dem Erfolg der Nachwuchsgewinnung mit der frühzeitigen Einbindung und Übertragung von Verantwortung hinderlich sein, wenn potentielle Juniormitglieder dadurch abgeschreckt würden, dass sie der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Denn bei der freiwilligen Juniormitgliedschaft sollen die Möglichkeit der Beteiligung und keine Kontroll- oder Sanktionsinstrumente im Vordergrund stehen. Weiter scheint eine Anwendung der Regelungen nicht sinnvoll, weil die Juniormitgliedschaft zeitlich befristet ist und in der Regel die Eintragung in die Architektenliste nach zwei Jahren erfolgt. Sollte sich das Juniormitglied in dieser kurzen Zeit als „unzuverlässig“ erweisen, müsste bereits die Eintragung in die Architektenliste daran scheitern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass angehende Architektinnen und Architekten ihre berufspraktische Tätigkeit ohnehin unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder einer Architektenkammer absolvieren (§ 6 Abs. 5 Satz 1 NArchG). Auch ist in Bedacht zu nehmen, dass einzelne Berufspflichten auf Juniormitglieder nicht anwendbar wären bzw. ihre Anwendung nicht zweckmäßig erscheinen würde. Exemplarisch ist § 37 Abs. 2 Nr. 8 NArchG anzuführen, weil Juniormitglieder schon von ihren Qualifikationsvoraussetzungen nicht bauvorlageberechtigt sein können. Ebenso dürfte es wenig zweckmäßig sein, die Fortbildungspflicht des § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchG auf Juniormitglieder anzuwenden, weil § 6 Abs. 4 NArchG bereits strengere Fortbildungsregelungen als Teil der berufspraktischen Tätigkeit vorsieht. Da Juniormitglieder letztlich auch nicht berechtigt sind, eine geschützte Berufsbezeichnung zu führen, besteht zudem nicht die Gefahr, dass sie das mit der Berufsbezeichnung verbundene Ansehen des Berufsstandes schädigen.

Zu Nr. 9 (§ 20 NArchG: Ausweise, Bescheinigungen)

Folgeänderung, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ steht.

Zu Nr. 10 (§ 21 NArchG: Streichung von Eintragungen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Sprachliche Anpassungen von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 NArchG-neu infolge der Streichung von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NArchG der geltenden Fassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ steht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ steht.

Zu Buchstabe c

Als Folgeänderung zu Buchstabe b werden die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe d

Mit der Neuformulierung der Frist in § 21 Abs. 4 Satz 4 NArchG-neu soll sowohl eine Annäherung an die Regelfrist des Satzes 3 erfolgen, als auch der Verbraucherschutz gestärkt werden, obgleich dem besonderen Umstand eines Todesfalls Rechnung getragen wird. Ein zu

langer Bestandsschutz birgt das Risiko, dass für Außenstehende keine Verlässlichkeit über die in der Gesellschaft vorhandenen Qualifikationen besteht. Die Gesellschaft selbst wird mit der Streichung aus der Gesellschaftsliste in ihrem Bestand nicht berührt. Sie kann bestehen bleiben und die gleichen Leistungen anbieten und ausführen, muss aber eine Änderung der Firma vollziehen.

Zu Nr. 11 (§ 23 NArchG: Mitgliedschaft)

§ 23 NArchG-neu definiert, wer Kammermitglied ist. Erforderlich wurde die Ergänzung durch die Neueinführung des Status der Juniormitglieder. Erst durch die Einführung der Juniormitgliedschaft erweitert sich der Regelungsgehalt, weil es faktisch wieder „freiwillige Mitglieder“ in der AKNDS gibt.

Zu Nr. 12 (§ 25 NArchG: Aufgaben der Architektenkammer)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Angesichts der Neueinführung der „Liste der Juniormitglieder“ wird der Aufgabenkatalog der AKNDS angepasst. Die (noch) bestehende Aufgabe, die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ befristet weiterzuführen, ergibt sich aus der Übergangsvorschrift (dazu Nr. 24 Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchG-neu konkretisiert die allgemeine Beratungspflicht aus § 25 Abs. 1 Nr. 6 NArchG. Vom persönlichen Anwendungsbereich soll die Neuregelung insbesondere Absolventinnen und Absolventen erfassen, die sich vor Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit befinden oder eine solche bereits aufgenommen haben und noch keine Kammermitglieder sind, mithin potentielle Juniormitglieder. Vom sachlichen Anwendungsbereich soll die Neuregelung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Informationsbedarf zum Thema „berufstypische Tätigkeit“ sowie die Anzahl der abzugebenden Stellungnahmen gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten deutlich gestiegen sind. Nach Auskunft der AKNDS ist der Mehrbedarf insbesondere auf zwei Umstände zurückzuführen. Erstens auf die neuere sozialgerichtliche Rechtsprechung, die für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei jedem Wechsel des Arbeitgebers oder einer veränderten Tätigkeit eine erneute Antragstellung vorsieht. Zweitens legt die DRV zunehmend einen Schwerpunkt ihrer Beurteilung auf das Kriterium der „berufstypischen Tätigkeit.“ Letzteres führt auch deshalb zu Mehraufwand, weil nicht nur die Bayerische Architektenversorgung als zuständiges Versorgungswerk in Befreiungsverfahren eingebunden ist, sondern auch die Kammer Stellungnahmen in Widerspruchsverfahren und als Beigeladene in Sozialgerichtsverfahren abgibt, in denen die DRV die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gegenüber einem Kammermitglied abgelehnt hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung, die im Zusammenhang mit Doppelbuchstabe bb steht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Folgeänderungen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ stehen.

Zu Nr. 13 (§ 26 NArchG: Satzungen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Anpassung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NArchG-neu infolge der Streichung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NArchG der geltenden Fassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Streichung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NArchG der geltenden Fassung sind „Entschädigungsregelungen“ kein Bestandteil der Hauptsatzung mehr. Stattdessen erlässt die AKNDS nunmehr eine eigenständige Entschädigungssatzung, die dem Genehmigungsvorbehalt des § 26 Abs. 5 NArchG-neu unterliegt. Ziel der Änderung ist es, das Satzungsrecht nachvollziehbarer zu gestalten. Die Entschädigungsvorschriften stellen eine eigenständige Regelungsmaterie im Finanzbereich dar, weshalb es zweckmäßig erscheint, diese nicht mehr mit den organisatorischen Regelungsinhalten der Hauptsatzung zu verknüpfen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb wird die bisherige Nummer 8 Nummer 7.

Zu Buchstabe b

§ 26 Abs. 2 NArchG-neu ist Rechtsgrundlage und Verpflichtung für die AKNDS zum Erlass einer Entschädigungssatzung, die Ersatz für die bisher in der Hauptsatzung enthaltenden Bestimmungen ist, und entspricht inhaltlich § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NArchG der geltenden Fassung.

§ 26 Abs. 3 NArchG-neu schafft die Grundlage für ein erweitertes Fortbildungsrecht der AKNDS. Angesichts der Herausforderungen für den Berufsstand durch technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen ist es erforderlich, die Fortbildungspflicht zur Sicherung der Qualität und zum Schutz der Bauherren zu fördern. Mit der Einführung einer Fortbildungssatzung, die Pflichtbestimmungen zu Inhalt, Umfang und Kontrollmöglichkeiten der Fortbildungspflicht beinhaltet, werden die Kompetenzen der Kammer gestärkt und die Pflicht der Kammermitglieder, sich beruflich fortzubilden, näher ausgestaltet. Die in Satz 2 geregelte Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder ist zum Schutz von Gemeinwohlbelangen verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.04.2010, Az.: 2 BVL 13/07). Sie stellt eine besondere Ausprägung der allgemeinen Mitwirkungs- und Nachweispflicht dar und unterfällt als Berufspflicht der Generalklausel des § 37 Abs. 1 NArchG.

§ 26 Abs. 4 NArchG-neu regelt die Einführung von Sachgebietsregistern, mit denen ein "Qualitätssiegel" in Anlehnung an bereits etablierte Verfahren in anderen Berufsgruppen geschaffen wird (z.B. Fachanwälte, Fachärzte), um auf der einen Seite der zunehmenden Komplexität des Bau- und Architektenwesens Rechnung zu tragen und auf der anderen Seite die Transparenz und Verlässlichkeit für Verbraucher, Auftraggeber und Behörden zu erhöhen. Neben dem Aspekt der Qualitätssicherung verlangen gerade der technische und wissenschaftliche Fortschritt nach mehr Spezialisierung, die für Auftraggeber erkennbar sein muss. Beispielsweise haben sich die Anforderungen im Brandschutz und bei der Energieberatung so stark verändert, dass Spezialisierungen im Interesse des Verbraucherschutzes angezeigt sind. Durch die Eintragung im Sachgebietsregister kann sich ein Auftraggeber darauf verlassen, dass die eingetragene Person die erforderlichen Nachweise erbracht hat und fachkundig ist. Die Eintragungskriterien sollen dabei für Außenstehende transparent dargestellt werden. Zudem soll die zeitliche Befristung von Eintragungen gewährleistet, dass eine Eintragung nur solange bestehen bleibt, wie Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden.

§ 26 Abs. 5 NArchG-neu entspricht im Wesentlichen § 26 Abs. 2 NArchG der geltenden Fassung und konkretisiert, welche Beschlüsse der AKNDS über Satzungen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe wird es neben Satzungen künftig keine „Ordnungen“ mehr geben. Die Begrifflichkeit wurde für einzelne Satzungen aus traditionellen Gründen von der Kammer verwendet.

Zu Buchstabe c

Als Folgeänderung zu Buchstabe b werden die bisherige Absätze 3 und 4 Absätze 6 und 7.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung, weil ein neuer Satz 2 eingefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 26 Abs. 6 Satz 2 NArchG-neu stellt eine Konkretisierung von § 26 Abs. 5 NArchG-neu dar und regelt die Anzeigepflicht für Beschlüsse über Satzungen, die nicht genehmigungsbedürftig sind.

Zu Nr. 14 (§ 27 NArchG: Beiträge und Kosten, Finanzwesen)

Zu Buchstabe a

§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 NArchG-neu entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 27 Abs. 1 und Abs. 2 NArchG der geltenden Fassung, wobei die Änderungen zu einer genaueren Differenzierung der Absätze führen, was die Gesetzessystematik nachvollziehbarer gestaltet. Der neue Absatz 1 bezieht sich auf Beiträge der Kammermitglieder und die zugehörige Beitragsatzung und Absatz 2 auf die zu erhebenden Kosten und die zugehörige Gebühren- und Auslagensatzung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 27 Abs. 3 Satz 2 NArchG-neu ist Rechtsgrundlage zum Erlass einer „Rücklagensatzung“ und gibt inhaltliche Bestimmungen vor, um dem Umstand gerecht zu werden, dass zwar die Bildung von angemessenen Rücklagen zu einer geordneten Haushaltsführung dazugehört, sich der Umfang allerdings dort erschöpft, wo es zu einer unzulässigen Vermögensbildung kommt (BVerwG, Urteil vom 09.12.2015, Az.: 10 C 6.15).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung, weil ein neuer Satz 2 eingeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der sprachlichen Konkretisierung in § 27 Abs. 3 Satz 3 NArchG-neu wird in Anlehnung an § 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 112 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) klargestellt, dass der Haushaltsplan Teil und Pflichtbestimmung der Haushaltssatzung ist.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 27 Abs. 3 Satz 4 NArchG-neu regelt nunmehr die obligatorische Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung der Jahresrechnung. Die Regelung wird damit § 29 Abs. 3 Satz 3 NIngG angeglichen. Hierdurch kommt es zu einer Vergleichbarkeit mit den fünfzehn weiteren der Rechtsaufsicht des MW unterstehenden Kammern, namentlich den niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, den niedersächsischen Handwerkskammern und der IngKN, die allesamt eine unabhängige Stelle mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Die verpflichtende Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers erscheint dabei im Hinblick auf die Größe der AKNDS (ca. 9.000 Mitglieder) und des Umfangs ihres Haushalts (ca. 3,2 Millionen) angemessen. Neben der Vergleichbarkeit liegt ein wesentlicher Vorteil darin, dass das uneingeschränkte Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Handeln der Kammer nach außen dokumentiert. Zudem hat die Kammer in dem zusammen mit der Jahresrechnung vorzulegenden Lagebericht auf alle Bereiche einzugehen, die für die Geschäftstätigkeit von Relevanz sind. Dies können bspw. der Geschäftsverlauf (Entwicklung des Architektenwesens), die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben unter Benennung von künftigen Risiken und Chancen, die Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte der Kammer, Investitionstätigkeiten, Finanzmanagement oder die Personalentwicklung sein. Der Lagebericht gibt mithin interessierten Dritten, also auch der Rechtsaufsicht, einen kurzen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtsituation der Kammer. Im Vergleich zu einem Lage- bzw. Wirtschaftsprüferbericht gibt eine intern erstellte Jahresrechnung lediglich die im abgelaufenen Haushaltsjahr getätigten Einnahmen und Ausgaben wieder und erläutert ggfs. Abweichungen zu den Plandaten. Weitere Erläuterungen zum Geschäftsverlauf stehen dabei im Ermessen der Ersteller der Jahresrechnung. Demgegenüber nimmt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung auf Grundlage der Richtlinien des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) vor und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine kaufmännische oder kamerale Buchhaltung handelt. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fragenkreis nach § 53 Haushaltsgrundsatzegesetz, bei dem grundsätzlich nach der Richtlinie IDW PS 720 verfahren wird. Die Fragenkreise des § 53 HGrG umfassen dabei alle für die Haushaltsführung relevanten Bereiche, sodass sich aus der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowohl eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns ableiten lässt, als auch Verbesserungsansätze ergeben können.

Zu Nr. 15 (§ 30 NArchG: Datenverarbeitung)

Zu Buchstabe a

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ sowie der „Einführung einer Juniormitgliedschaft“ und räumt der Kammer das Recht ein, personenbezogene Mindestangaben in die Liste der Juniormitglieder einzutragen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 30 Abs. 6 Satz 2 NArchG der geltenden Fassung ist zu streichen, nachdem in das Niedersächsische Datenschutzgesetzes (NDSG) eine entsprechende Regelung zur Datenübermittlung aufgenommen wurde (vgl. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NDSG). Die Spezialregelung im NArchG kann damit entfallen, ohne dass eine Regelungslücke entsteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa werden die Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.

Zu Buchstabe c

In Anlehnung an andere Ländergesetze wie die aus Berlin (§ 55 Abs. 7 Berliner Architekten- und Baukammergesetz), Bremen (§ 7 Abs. 5 Bremisches Architektengesetz (BremArchG)) oder Hamburg (§ 26 Abs. 4 Hamburgisches Architektengesetz) wird in § 30 Abs. 7 NArchG-neu ein Auskunftsanspruch der Kammer gesetzlich fixiert. Die Neuregelung konkretisiert § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere öffentliche Stelle zulässig ist, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Daten für diesen Zweck erhoben worden sind. Durch die Einschränkung „soweit“ wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt. Insbesondere Hochschulen haben der Kammer im Hinblick auf § 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchG-neu die erforderlichen Auskünfte über Absolventinnen und Absolventen mitzuteilen.

Zu Buchstabe d

Als Folgeänderung zu Buchstabe c werden die Absätze 7 und 8 Absätze 8 und 9.

Zu Nr. 16 (§ 32 NArchG: Vertreterversammlung)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung, weil nach § 27 Abs. 3 Satz 4 NArchG-neu die Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers obligatorisch wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung infolge der Einführung einer eigenständigen Entschädigungssatzung.

Zu Buchstabe c

Die Pflicht- und die (freiwillige) Juniormitgliedschaft sollen grundsätzlich gleichwertig nebeneinanderstehen. Besondere Rechte sollen Pflichtmitgliedern nur in Ausnahmefällen zustehen, beispielsweise in Bereichen, in denen jahrelange Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann (Bsp. Satzungsrecht/Eintragungs- und Schlichtungsausschuss), in Ämtern, denen starke politische Bedeutung zukommt (z.B. Präsident/in, Vizepräsident/in) und in Bereichen, von denen Juniormitglieder nicht betroffen sind (Berufsggerichtsbarkeit). § 32 Abs. 4 Satz 3 NArchG-neu trägt diesem Umstand Rechnung, weshalb es bei Beschlüssen/Wahlen der Vertreterversammlung für die Bereiche Satzungsrecht, Vorstand und Berufsggerichtsbarkeit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder bedarf. Die Neuregelung ist an § 35 Abs. 4 Satz 3 NIngG angelehnt.

Zu Nr. 17 (§ 33 NArchG: Vorstand)

Zu Buchstabe a

Einer der Ausnahmefälle, bei denen Pflichtmitgliedern aufgrund der politischen Bedeutung besondere Rechte zustehen, ist die Besetzung der Präsidenten- und Vizepräsidentenämter. Diese sollten bereits nach der Verkehrsanschauung von Pflichtmitgliedern geführt werden, die für die Repräsentation des Berufsstandes über eine langjährige Berufserfahrung verfügen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Juniormitgliedschaft wird dadurch sichergestellt, dass diese (weitere) Vorstandsmitglieder sein können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche und rechtliche Anpassung an die Praxis. Die AKNDS hat bereits heute einen Hauptgeschäftsführer bestellt. Die Begrifflichkeiten Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer werden häufig für die oberste hauptamtliche Leitungsperson einer Körperschaft verwendet. Verpflichtend ist die Bestellung bspw. bei den Industrie- und Handelskammern (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern). Die Bestellung von weiteren Hauptgeschäftsführerinnen bzw. Hauptgeschäftsführern ist anders als bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern unüblich, weshalb ihre oder seine Vertretung geregelt werden muss. Nicht ausgeschlossen mit ihrer oder seiner Bestellung ist gleichwohl die Bestellung von weiteren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, die die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer bei der Leitung des Hauses unterstützen (bereits Praxis bei IngKN). Um dem Recht auf Selbstverwaltung Rechnung zu tragen, ermöglicht es die Neuregelung, eine Hauptgeschäftsführerin bzw. einen Hauptgeschäftsführer zu bestellen, verpflichtet dazu aber nicht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa und bb.

Anpassungen, die im Zusammenhang mit Buchstabe b stehen.

Zu Nr. 18 (§ 34 NArchG: Eintragungsausschuss)

Ein weiterer Ausnahmefall, bei denen Pflichtmitgliedern besondere Rechte zustehen, ist die Besetzung des Eintragungsausschusses. Bereits nach der Verkehrsanschauung sollten die beisitzenden Mitglieder des Eintragungsausschusses Pflichtmitglieder sein, die über langjährige Berufserfahrung verfügen. Es wäre verfehlt, wenn ein Juniormitglied über Eintragungen und Streichungen in die Architektenliste mitentscheiden könnte.

Zu Nr. 19 (§ 35 NArchG: Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle)

Zu Buchstabe a

Ebenfalls einer der wenigen Ausnahmefälle, bei denen Pflichtmitgliedern weitergehende Rechte zustehen. Bereits nach der Verkehrsanschauung sollte der Schlichtungsausschuss überwiegend mit Pflichtmitgliedern besetzt sein, die jahrelange Berufserfahrung vorweisen können. Es wäre verfehlt, wenn bspw. ausschließlich Juniormitglieder mit geringer Berufserfahrung Streitigkeiten zwischen Pflichtmitgliedern mit jahrelanger Berufserfahrung schlichten sollten.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung, weil § 27 Abs. 2 NArchG-neu keinen Satz 2 mehr vorsieht. Zudem sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Nr. 20 (§§ 40, 41 NArchG: Verfahrenskosten; Vollstreckung)

Zu § 40 NArchG

Die Berufsgerichte sind Teil der staatlichen Gerichtsbarkeit (Art. 101 Abs. 2 GG) und stehen grundsätzlich eigenständig neben den Kammern. Daher ist die Regelung der Verfahrenskosten nicht in eigenem (Satzungs-)Recht der AKNDS möglich, sondern es bedarf einer gesetzlichen Regelung. Die Einführung einer Gebührenregelung wurde erforderlich, nachdem die entsprechende Anwendung des § 85 Abs. 3 HKG im Zuge der Neufassung im Jahr 2017 entfallen ist. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (dort I. Nr. 4) wird Bezug genommen.

Für die Ahndung von Berufsvergehen verweist § 43 Abs. 1 Satz 1 NArchtG-neu weiterhin auf entsprechende Regelungen im HKG. Teile des neuen Verfahrenskostenrechts sind ebenfalls an das HKG angelehnt.

§ 40 Abs. 1 NArchtG-neu orientiert sich an den Grundsätzen des Kostenrechts und stellt klar, dass Bestandteil einer Gerichtsentscheidung eine Kostenentscheidung ist. Mit der Neuregelung orientiert sich Niedersachsen an einer Vielzahl anderer Landesgesetze wie bspw. § 46 Abs. 1 BremArchG.

Auch § 40 Abs. 2 NArchtG-neu orientiert sich an den Grundsätzen des Kostenrechts und stellt klar, dass der-/diejenige die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, soweit er/sie in der Sache unterliegt. Eine Kostenteilung erfolgt in den Fällen, in denen wegen einzelner Tatvorwürfe keine Verurteilung erfolgt (Teilfreispruch). Angelehnt sind die Vorschriften an das Strafrecht, §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) sehen vergleichbare Regelungen vor.

§ 40 Abs. 3 NArchtG-neu sieht in Anlehnung an die Regelungen im GKG hinsichtlich Strafsachen Festgebühren vor. Auch dort werden als Gerichtsgebühren Festgebühren erhoben, die sich nach der rechtskräftig erkannten Strafe bemessen (Vorbemerkung 3.1. Abs. 1 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zum GKG). Selbiges gilt für Bußgeldsachen, dort richten sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße (Vorbemerkung 4.1. Abs. 1 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zum GKG). Auch der Bund hat für anwalts- und berufsgerichtliche Verfahren Festgebühren bestimmt (vgl. BT-Drs. 16/3038, S. 28; Vorbemerkung 1 Abs. 1 des Gebührenverzeichnisses, Anlage zur Bundesrechtsanwaltsordnung). Festgebühren führen zu einer Vereinfachung der Kostenerhebung und machen das finanzielle Risiko für die Betroffenen vorhersehbar. Der jeweiligen Gebührenhöhe liegt der Grundgedanke einer an der Schwere der Schuld orientierten Gebührenbemessung zu Grunde. Die Erhöhung der Gebühr bei der Geldbuße wahrt den Abstand zum bloßen Verweis. Im Übrigen muss gegenüber den sonstigen Sanktionen, insbesondere der Streichung oder des Verbotes zum Tragen der Berufsbezeichnung als schärfsten Sanktionen Abstand gewahrt werden auch für den Fall, dass Verweis und Geldbuße zusammen verhängt werden. Die Gebührenerhöhung im Rechtsmittelverfahren orientiert sich an den Regelungen im GKG für das Berufungsverfahren im Strafprozess (Nr. 3120 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zum GKG).

§ 40 Abs. 4 NArchtG-neu orientiert sich an § 85 Abs. 1 und Abs. 2 HKG. Das Erfordernis einer Rechtsmittelbelehrung wurde zusätzlich verankert. Die Einnahmen aus den berufsgerichtlichen Verfahren sollen der Architektenkammer zufließen, da diese nach § 39 Abs. 4 NArchtG die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Berufsgerichte zur Verfügung stellt.

§ 40 Abs. 5 NArchtG-neu ist, soweit er nicht bereits auf die entsprechenden Regelungen im GKG verweist, angelehnt an § 66 Abs. 2, 3 und 8 GKG mit leichten Anpassungen. So ist bspw. der Wert des Beschwerdegegenstandes (Beschwerdesumme) ohne Bedeutung, dafür ist der Rechtsbehelf fristgebunden. Die Sätze 6 und 7 stellen klar, dass das Beschwerdeverfahren kostenfrei ist und der Betroffene im Fall der erfolgreichen Durchführung des Rechtsbehelfs seine notwendigen Auslagen erstattet bekommt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 NArchtG-neu, § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG).

Zu § 41 NArchtG

§ 41 NArchG-neu regelt, dass nicht nur die gerichtlich verhängten Maßnahmen, sondern auch der Kostenfestsetzungsbeschluss von der Vollstreckbarkeit erfasst wird. Auf die gesonderte Anordnung der Vollstreckung wie sie bspw. § 85 Abs. 2 Satz 1 HKG vorsieht, wurde verzichtet, weil auch das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz dies nicht voraussetzt und eine verschlankte Regelung zur Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens beitragen kann. Mit dem Verweis in Satz 3 orientiert sich die Vollstreckung von Geldbußen an § 85 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HKG, auf die § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NArchG der geltenden Fassung auch verwiesen hatte.

Zu Nr. 21 (§§ 42, 43 NArchG: Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen; Anwendung weiterer Vorschriften)

Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 40, 41 NArchG-neu). §§ 42, 43 NArchG-neu entsprechen grundsätzlich §§ 40, 41 NArchG der geltenden Fassung.

Zu Nr. 22 (§ 43 NArchG: Anwendung weiterer Vorschriften)

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NArchG-neu sieht keine Verweise auf die Vorschriften §§ 85 Abs. 1 Satz 1, 85 Abs. 2 HKG mehr vor, weil mit der Novellierung in §§ 40 und 41 NArchG überwiegend eigenständige Regelungen zum Kosten- und Vollstreckungsrecht eingeführt werden.

§ 40 Abs. 4 Satz 1 NArchG-neu entspricht dabei im Wesentlichen § 85 Abs. 1 Satz 1 HKG und die §§ 41 Satz 3, § 40 Absatz 4 Sätze 3 und 4 NArchG-neu im Wesentlichen § 85 Abs. 2 HKG, wobei die Vollstreckbarkeit von gerichtlich verhängten Geldbußen nunmehr gesetzlich und nicht mehr durch Beschluss angeordnet wird.

Zu Nr. 23 (§§ 44 bis 46 NArchG: Ordnungswidrigkeiten; Übergangsvorschrift; Inkrafttreten)

Auch hier handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 40, 41 NArchG-neu). §§ 44 bis 46 NArchG-neu entsprechen grundsätzlich §§ 42 bis 44 NArchG der geltenden Fassung.

Zu Nr. 24 (§ 45 NArchG: Übergangsvorschrift)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung infolge Zeitablaufs.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist § 85 Abs. 3 HKG auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Architektengesetzes in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 356), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), eröffnet wurden, weiterhin anzuwenden. Selbiges gilt für die Anwendung von § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG für berufsgerichtliche Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnet, aber erst nach Inkrafttreten entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153a StPO eingestellt wurden.

Zu Buchstabe c

Ebenfalls aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, weiterhin anzuwenden.

Die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten befristet weitergeführt. In diesem Zusammenhang gewährleistet § 45 Abs. 4 Satz 2 NArchG-neu, dass die in die Liste eingetragenen Personen auch ohne Kammerzugehörigkeit für eine Übergangsfrist von drei Jahren bauvorlageberechtigt bleiben. Die Übergangsfrist bewegt sich von der Länge her zwischen den Regelungen von Ländern, die in der Vergangenheit keine Übergangsfrist geregelt haben (z.B. Berlin und Rheinland-Pfalz) und Hessen, das im Jahr 2015 eine Übergangsfrist von acht Jahren angeordnet hat (§ 41 Abs. 2 HIngG). Die Länge der Übergangsfrist erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des überschaubaren Ausmaßes des Grundrechtseingriffes auch im Hinblick auf die mit dem Änderungsgesetz verfolgten Ziele angemessen. Die betroffenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser können ihre Bauvorlageberechtigung spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist dadurch bewahren, dass sie sich in die Architektenliste eintragen lassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2 NIngG: Berufsaufgaben)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (entsprechend).

Zu Buchstabe b

§ 2 Abs. 2 NIngG-neu ist angelehnt an § 2 Abs. 6 NArchG und harmonisiert das Berufsbild der Ingenieurinnen und Ingenieure und Architektinnen und Architekten. Verdeutlicht wird die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität des Architekten- und Ingenieurberufs in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern, insbesondere gegenüber überwiegend technischen und handwerklichen Berufen im Bereich des Bauwesens. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation.

Zu Nr. 2 (§ 17 NIngG: Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure)

Bei einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft knüpft § 17 Abs. 3 Satz 2 NIngG-neu im Hinblick auf den fünf Jahre fortwirkenden Versicherungsschutz nicht mehr an den Zeitpunkt der Streichung in der Gesellschaftsliste, sondern an den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages an. Dies führt zu einer einheitlichen Gesetzssystematik, weil dieser Zeitpunkt bereits bei Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NIngG maßgeblich ist. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum NArchG Bezug genommen (siehe entsprechende Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nr. 3 (§ 19 NIngG: Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung infolge der Neueinführung eines zweiten und dritten Satzes.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Sätze 2 und 3 behandelt den Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ und schließt an die Neuregelungen im NArchtG an. Ebenso wie bei den Architektinnen und Architekten, die eine Pflichtmitgliedschaft in der AKNDS vorweisen müssen, werden bei den Ingenieurinnen und Ingenieuren künftig nur die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bauvorlageberechtigt sein, die eine Pflichtkammermitgliedschaft in der IngKN aufweisen. Anders als bei den Architektinnen und Architekten wird die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ aber nicht abgeschafft, sondern durch die IngKN weitergeführt. Die Übergangsvorschriften erhalten Regelungen dazu, wie mit den in die Liste eingetragenen Personen umgegangen wird, die noch keine Kammermitgliedschaft aufweisen. Denn anders als die AKNDS kannte die IngKN bereits vor der Novellierung den Status einer „freiwilligen Mitgliedschaft“, weshalb ein (Groß-)Teil der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser schon heute Kammermitglied ist.

Zum Hintergrund der Einführung der Entwurfsverfasserlisten, des betroffenen Personenkreises, des Ländervergleichs, der Argumente, die für eine Verkammerung sprechen und der rechtlichen Zulässigkeit der Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (dort I. Nr. 6) Bezug genommen.

Zu Nr. 4 (§ 23 NIngG: Streichung von Eintragungen)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 (entsprechend).

Zu Nr. 5 (§ 27 NIngG: Aufgaben der Ingenieurkammer)

Zu Buchstabe a

§ 27 Abs. 1 Nr. 9 NIngG-neu konkretisiert die allgemeine Beratungspflicht aus § 27 Abs. 1 Nr. 6 NIngG. Dabei werden keine neuen Kammeraufgaben geschaffen, sondern das Gesetz an die faktische Lage angepasst. Bereits heute informiert die Kammer in versorgungsrechtlichen Fragen, erteilt Auskünfte zur „berufstypischen Tätigkeit“ Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure und gibt Stellungnahmen gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten ab. Ebenso wie beim Berufsstand der Architektinnen und Architekten, wenn auch in geringer Anzahl, waren in der Vergangenheit höchstrichterliche Entscheidungen erforderlich, um Fragen hinsichtlich der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantworten. Eine Parallelvorschrift wurde mit § 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchtG-neu eingeführt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nr. 6 (§ 28 NIngG: Satzungen)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 (entsprechend).

Zu Nr. 7 (§ 29 NIngG: Beiträge und Kosten, Finanzwesen)

Zu Buchstabe a

Rechtssetzung erfolgt innerhalb des eigenen Wirkungskreises. Deshalb handelt es sich sowohl um eine sprachliche Anpassung als auch um eine inhaltliche Konkretisierung. Die Neu-

regelung ist zugleich Rechtsgrundlage und Verpflichtung für die IngKN zum Erlass einer Gebühren- und Auslagensatzung. Soweit nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen Vorschriften.

Zu Buchstabe b

Mit der sprachlichen Konkretisierung orientiert sich § 29 Abs. 3 Satz 2 NIngG-neu an § 1 LHO und § 112 Abs. 2 NKomVG. Es wird klargestellt, dass der Wirtschaftsplan Teil und Pflichtbestimmung der Wirtschaftssatzung ist.

Zu Nr. 8 (§ 32 NIngG: Versorgungseinrichtung)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Einführung eines zweiten Satzes.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 wird aus Billigkeitsgründen eingeführt, weil das Versorgungswerk der Ingenieurinnen und Ingenieure als gleichwertiger Rententräger neben der DRV steht, für das Versorgungswerk aber bislang keine vergleichbaren Regressmöglichkeiten wie in §§ 116, 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch bestanden. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass das Versorgungswerk im „Außenverhältnis“ einen Dritten in Regress nehmen kann, wenn durch dessen schädigendes Verhalten im „Innenverhältnis“ ein Versorgungsfall gegenüber einem Kammermitglied eingetreten ist. Die Regelung ist angelehnt an § 24 Abs. 3 Berliner Heilberufekammergesetz und umfasst auch den Ersatz des Beitragsausfallschadens, der dem Versorgungswerk dadurch entsteht, dass es einem unfallgeschädigten Mitglied Berufsunfähigkeitsrente gewährt, da im Zeitraum des Rentenbezugs keine Rentenbeiträge mehr an das Versorgungswerk gezahlt werden.

Zu Nr. 9 (§ 33 NIngG: Datenverarbeitung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (entsprechend).

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (entsprechend).

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c (entsprechend).

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d (entsprechend).

Zu Nr. 10 (§ 35 NIngG: Vertreterversammlung)

Anpassung infolge der Einführung einer eigenständigen Entschädigungssatzung.

Zu Nr. 11 (§ 36 NIngG: Vorstand)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b (entsprechend).

Zu Buchstaben b

Doppelbuchstabe aa und bb

Siehe Begründungen zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb (entsprechend).

Zu Nr. 12 (§ 38 NIngG: Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle)

Zu Buchstabe a

Anpassung der gesetzlichen Überschrift infolge Einführung der Regelung zur Einrichtung einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aufgrund der Einführung eines zweiten Absatzes.

Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 4 räumt der Kammer die Möglichkeit ein, Regelungen zur Erhebung der Kosten nicht in der Auslagen- und Gebührensatzung, sondern in der Schlichtungssatzung zu treffen. Die Regelung entspricht § 35 Abs. 1 Satz 4 NArchG.

Zu Buchstabe c

§ 38 Abs. 2 Satz 1 NIngG-neu räumt der IngKN die Möglichkeit ein, für bestimmte Streitigkeiten eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Form eines Ausschusses (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 9 NIngG) einzurichten. Die Möglichkeit einer Beschränkung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 2 Satz 1 VSBG. § 38 Abs. 2 Satz 2 NIngG-neu verweist hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen auf das VSBG, insbesondere auf § 28, der Regelungen zu behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen enthält. Das Verfahren und die Einzelheiten seiner Durchführung sind in einer Verfahrensordnung (§ 5 Abs. 1 VSBG) zu regeln. § 38 Abs. 2 Satz 3 NIngG-neu ordnet die entsprechende Geltung von § 38 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NIngG-neu an; das heißt, es wird auch hier die Möglichkeit der Abweichung von § 29 Abs. 2 NIngG-neu eröffnet und ein von der Kostensatzung abweichender Standort für Regelungen zur Erhebung der Verwaltungskosten zugelassen. Die Regelung entspricht § 35 Abs. 3 NArchG.

Zu Nr. 13 (§ 41 NIngG: Ahndung von Berufsvergehen)

Mit der Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft unterliegen die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Berufsgerichtsbarkeit. Die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten um die Streichung aus der Entwurfsverfasserliste trägt diesem Umstand Rechnung, weil mit einer solchen der Verlust der Bauvorlageberechtigung einhergeht. Den Berufsgerichten muss diese Möglichkeit für (wiederholte) schwere Verstöße aus spezial- und generalpräventiven Gründen offenstehen. Ohne die Aufnahme wäre die Einbindung in die Berufsgerichtsbarkeit unvollständig und würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen Ingenieurinnen und

Ingenieuren und Architektinnen und Architekten führen. Inhaltlich orientiert sich die Erweiterung an § 38 Abs. 2 Nr. 5 NArchTG, weil eine Streichung von der Architektenliste ebenfalls zum Verlust der Bauvorlageberechtigung führt.

Zu Nr. 14 (§§ 43, 44 NIngG: Verfahrenskosten; Vollstreckung)

§§ 43, 44 NIngG-neu entsprechen §§ 40, 41 NArchTG-neu. Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum NArchTG Bezug genommen (siehe entsprechende Begründung zu Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nr. 15 (§§ 45, 46 NIngG: Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen; Anwendung weiterer Vorschriften)

Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 43, 44 NIngG-neu). §§ 45, 46 NIngG-neu entsprechen grundsätzlich §§ 43, 44 NIngG der geltenden Fassung.

Zu Nr. 16 (§ 46 NIngG: Anwendung weiterer Vorschriften)

§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NIngG-neu sieht keine Verweise auf die Vorschriften §§ 85 Abs. 1 Satz 1, 85 Abs. 2 HKG mehr vor, weil mit der Novellierung in das NIngG überwiegend eigenständige Regelungen zum Kosten- und Vollstreckungsrecht eingeführt werden.

§ 43 Abs. 4 Satz 1 NIngG-neu entspricht dabei im Wesentlichen § 85 Abs. 1 Satz 1 HKG und die §§ 44 Satz 3, 43 Absatz 4 Sätze 3 und 4 NIngG-neu im Wesentlichen § 85 Abs. 2 HKG, wobei die Vollstreckbarkeit von gerichtlich verhängten Geldbußen nunmehr gesetzlich und nicht mehr durch Beschluss angeordnet wird.

Zu Nr. 17 (§§ 47, 48 NIngG: Ordnungswidrigkeiten; Übergangsvorschrift)

Auch hier handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 43, 44 NIngG-neu). §§ 47, 48 NIngG-neu entsprechen grundsätzlich §§ 45, 46 NIngG der geltenden Fassung.

Zu Nr. 18 (§ 48 NIngG: Übergangsvorschrift)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung, weil die Absätze 2 und 3 neu eingeführt werden.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b. Doppelbuchstaben aa und bb (entsprechend).

Zu Buchstabe c

Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, weiterhin anzuwenden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten gewährleistet § 48 Abs. 3 Satz 1 NIngG-neu, dass die in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ eingetragenen Personen auch ohne Kammerzugehörigkeit für eine Übergangsfrist von drei Jahren bauvorlageberechtigt bleiben. Die Übergangsfrist bewegt sich von der Länge zwischen Ländern, die in der Vergangenheit keine Übergangsfrist geregelt haben (z.B. Berlin und Rheinland-Pfalz) und Hessen, das im Jahr 2015 eine Übergangsfrist von acht Jahren angeordnet hat (§ 41 Abs. 2 HIngG). Die Länge der Übergangsfrist erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des überschaubaren Ausmaßes des Grundrechtseingriffes auch im Hinblick auf die mit dem Änderungsgesetz verfolgten Ziele angemessen. Die betroffenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser können ihre Bauvorlageberechtigung spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist dadurch bewahren, dass sie (freiwilliges) Kammermitglied werden. § 48 Abs. 3 Satz 2 NIngG-neu erhält zudem die Fortbildungspflicht für nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser aufrecht. Eingetragene Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser werden auch ohne Kammermitgliedschaft drei Jahre lang so gestellt, wie vor Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung)

Zu Nr. 1 (§ 53 NBauO: Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser)

Mit Entfall der von der AKNDS geführten Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur muss der entsprechende Verweis in § 53 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 NBauO zu diesem Zeitpunkt ebenfalls entfallen. Da die von der IngKN geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bestehen bleibt, bleibt die Regelung in § 53 Abs. 3 Satz 2 der bisherigen Nummer 3 NBauO erhalten.

Zu Nr. 2 (§ 62 NBauO: Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen)

Aufgrund des Entfalls der Nummer 2 in § 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO ist der Verweis in § 62 Abs. 4 Satz 1 anzupassen.

Zu Nr. 3 (§ 65 NBauO: Bautechnische Nachweise)

Zu Buchstabe a

Aufgrund des Entfalls der Nummer 2 in § 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO ist der Verweis in § 65 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Aufgrund des Entfalls der Nummer 2 in § 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO sind die Verweise in § 65 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 anzupassen.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Aufgrund der Übergangsregelungen im NArchG, die u. a. eine dreijährige Weiterführung der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser regelt, sollen die damit verbundenen Änderungen der NBauO gemäß Satz 2 erst nach Geltungsdauer der Übergangsregelung in Kraft treten.